

JHA  
adD**4. Änderungsatzung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin  
Drs.-Nr. 00101/2019****Hier: Stellungnahme des Kita-Stadtelternrates vom 07.01.2020 an das Büro der Stadtvertretung**

Mit der 4. Satzungsänderung soll mit § 4 Absatz 5 eine Regelung zugunsten der Familien eingeführt werden, nach der die Träger verpflichtet werden sollen, ein entsprechendes Angebot für die Abdeckung eines erhöhten Betreuungsbedarfes während der Ferienzeiten, also über den gesetzlichen Anspruch von 3 bzw. 6 Stunden hinaus, vorzuhalten. Hintergrund ist, dass die Ganztagsförderung im Hort eine sechsstündige Betreuung umfasst und diese für vollberufstätige Eltern während der Ferienzeiten nicht ausreichend ist. Nach den gesetzlichen Regelungen tragen die Eltern die Kosten für dieses Zusatzangebot.

Im Rahmen der Befassung des JHA am 06.11.2019 erfuhr diese Regelung im Sinne der Träger, die diese Regelung in der Trägerversammlung am 30.10.2019 für ausgesprochen weitreichend hielten, eine Ergänzung dahingehend, dass das Angebot bei Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten vorgehalten werden soll.

Wie den Ausführungen des Kita-Stadtelternrates in der o.g. Stellungnahme zu entnehmen ist, hält dieser diesen Zusatz „Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten“ nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, mit anderen Worten für rechtswidrig.

Diese Auffassung des Kita-Stadtelternrates ist vor dem Hintergrund, dass sich der originäre bedarfsgerechte Betreuungsanspruch gegen den örtlichen Träger richtet, nicht nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Regelung in ihrer Gesamtheit dient gerade dazu, diesem Betreuungsanspruch noch gerechter zu werden als bislang. Sie stellt damit ein „Mehr“ und kein „Weniger“, wie es der Kita-Stadtelternrat befürchtet, dar. Denn ungeachtet dieser Regelung, bleibt der gesetzliche bedarfsgerechte Betreuungsanspruch gegenüber dem Träger bestehen. Ob nun der Zusatz „Vorliegen der sächlichen und personellen Kapazitäten“ dieses „Mehr“ wieder schmälert, kann dahinstehen. Jedenfalls dürfte es nicht zu der Rechtswidrigkeit der Regelung führen.

Da der Gesetzgeber im Rahmen der Neufassung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V gerade nicht den Empfehlungen der LH SN, den gesetzlichen Betreuungsanspruch in den Ferienzeiten für berufstätige Eltern aufzustocken, gefolgt ist, wird es letztlich – wie bisher – um Einzelfallregelungen zwischen dem Träger und den Eltern auf deren Kosten bleiben. Insoweit dürfte dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht abverlangt werden, was der Gesetzesgeber bewusst nicht geregelt hat.

In der Praxis sieht es derzeit so aus, dass die Verwaltung die Träger bei den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen auffordert mitzuteilen, ob der Träger diese Mehrbedarfe in den Ferienzeiten deckt. Und die Träger befragen in der Regel bei den Eltern die Bedarfe für die Mehrstunden während der Ferienzeiten ab, um so das Angebot vorzuhalten. Einige Träger halten von sich aus erweiterte Öffnungszeiten in den Ferien vor.

Der Vorschlag des Kita-Stattdelternrates, diesen Zusatz „Vorliegen der sächlichen und personellen Kapazitäten“ zu streichen entspricht letztlich der ursprünglichen Fassung des Verwaltungsvorschlages.

Gez. Gabriel